

Beschlussvorlage Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/AA07/2009-103 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.07.2009 Einreicher: Amtsvorsteher
Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	
Beratungsfolge:	

Beratung Ö / N Datum Gremium

Ö 06.08.2009 Amtsausschuss Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes.

Sachverhalt:

In den amtsangehörigen Gemeinden wurden Beschlüsse über geänderte Hauptsatzungen gefasst. Die Auswirkungen auf die Hauptsatzung des Amtes sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Im Wesentlichen ist der Paragraph „Öffentliche Bekanntmachungen“ berührt.

Anlage/n:

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmennthalungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
vom

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für des Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBL. M-V S. 410,413) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.08.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1
Name, Dienstsiegel

- (1) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift AMT DORF MECKLENBURG-BAD KLEINEN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2
Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner des Amtsbereiches über die Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Werden zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen durchgeführt, lädt dazu der Amtsvorsteher ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist ein Zeitraum von 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 3 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.
- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.
Dem Hauptausschuss gehören die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden an. Im Verhinderungsfall werden diese durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.
Der Hauptausschuss berät den Amtsvorsteher in allen Personalangelegenheiten der Beamten und *der Beschäftigten*, sowie in allen Angelegenheiten die nicht anderen Ausschüssen vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher entscheidet nach Beratung im Hauptausschuss in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur *Entgeltgruppe 6 des TVöD*. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (3) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 136 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	- Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung - Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben

- (4) Der Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss setzt sich aus *9 Mitgliedern* des

Amtsausschusses zusammen.

- (5) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungs- und Finanzausschusses sind nichtöffentliche.

§ 5 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Die Aufgaben der Stellvertreter des Amtsvorstehers richten sich nach § 139 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenzen von 5.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- Euro pro Monat;
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (*Aufwendungen/Auszahlungen*) unterhalb der Wertgrenze von nicht mehr als 2.500,- Euro je Haushaltsstelle (*Produktkonto*),
 3. bei außerplanmäßigen Ausgaben (*Aufwendungen/Auszahlungen*) unterhalb der Wertgrenze von 5000,- Euro je Ausgabenfall.
 - 4.
- (4) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 3 fortlaufend zu unterrichten.

§ 6 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von *5.000,- Euro*, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,- Euro, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei *5.000,- Euro*.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine Entschädigung in Höhe von 970,00 Euro und die Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 130,00 Euro entsprechend dem Höchstmaß der Entschädigungsverordnung.
- (2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Reisekostenvergütung werden nach den § 16 Entschädigungsverordnung vom 24. September 2004 (GVOBl. M-V S. 457) geregelt.

§ 8 Verwaltung

Das Amt unterhält in Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg Teile einer Verwaltung. Der Amtssitz ist in Dorf Mecklenburg.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Fällt die Bestellung in eine laufende Wahlperiode des Amtsausschusses, so endet die Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstechers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt,
 - 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und andere gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Einladungen des Amtsausschusses und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Hauptamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zu beziehen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse erfolgt an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Amtsgebäudes in Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17 und für die

Gemeinde Bad Kleinen in:

<i>Bad Kleinen</i>	<i>1. Steinstraße, Bürgerbüro</i>
	<i>2. EDEKA, Am Turmhaus</i>
<i>Gallentin</i>	<i>Bushaltestelle - Dorfstraße</i>
<i>Losten</i>	<i>Bushaltestelle – Höhe Häuslerreihe 1</i>

Gemeinde Bobitz in:

Bobitz	Dambecker Straße - Kindertagesstätte
Bobitz	Wismarsche Straße - Vor der Arztpraxis Dr. Bremer
Beidendorf	Dorfplatz - Bushaltestelle
Groß Krankow	Lange Straße - Spielplatz
Tressow	Meiersdorfer Weg - Kindertagesstätte

Gemeinde Ventschow in:

<i>Ventschow</i>	<i>Straße der Jugend 21/22</i>
Ventschow	Einkaufsmarkt „Ihre Kette“
<i>Ventschow Dorf</i>	<i>Dorfstraße</i>
Kleekamp	Bushaltestelle

Gemeinde Hohen Viecheln in:

Hohen Viecheln	Bushaltestelle
Neu Viecheln	Bushaltestelle
Moltow	Bushaltestelle

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Dorf Mecklenburg	Am Wehberg 19, vor der EDEKA Verkaufsstelle
Karow	Fritz-Reuter-Straße, Pumpstation neues Wohngebiet
Rambow	Hauptstraße 6, Bushaltestelle

Gemeinde Groß Stieten

Groß Stieten	Alte Dorfstraße 22, vor Steiners Bäckerladen
Groß Stieten	Siedlungsring, im Bereich des Eingangs zum Siedlungsring

Gemeinde Lübow

Lübow	vor der Verkaufsstelle, Dorfstraße 21
-------	---------------------------------------

Triwalk	Dorf Triwalk, im Bereich des Ortseinganges
<i>Schimm</i>	<i>Dorfstraße, an der Kreuzung Dorfstr. Aus Richtung</i>
<i>Wismar rechts</i>	
Gemeinde Metelsdorf	
Metelsdorf	Mecklenburger Str., Dorfzentrum
Gemeinde Barnekow	
Barnekow	Bushaltestelle

- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist). Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.12.2004, zuletzt geändert am 13.01.2006 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg den

Der Amtsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstochen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.